

## Gesellschaftsvertrag Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB)

### Synopse der von der Änderung betroffenen Paragraphen

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören der bzw. die für Soziales zuständige Beigeordnete der Stadt Köln kraft Amtes, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene, vom Rat der Stadt Köln zu entsendende Dienstkraft der Stadt Köln, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 3 vom Betriebsrat der Gesellschaft entsandte Arbeitnehmervertreter/innen an.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören der bzw. die für Soziales zuständige Beigeordnete der Stadt Köln kraft Amtes, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene, vom Rat der Stadt Köln zu entsendende Dienstkraft der Stadt Köln, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 3 Arbeitnehmervertreter/innen an. <b>Die Arbeitnehmervertreter/innen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt. Mindestens zwei der für Arbeitnehmervertreter/innen bestimmten Aufsichtsratsmandate müssen mit Arbeitnehmerinnen bzw.</b></p>	<p>Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 2 GO n.F.</p>

<p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.</p> <p>(3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.</p> <p>(5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	<p><b>Arbeitnehmern besetzt werden, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind.</b></p> <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder <b>einschließlich der Arbeitnehmervertreter/innen</b> sind an die Weisungen des Rates der Stadt Köln gebunden.</p> <p>(3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.</p> <p>(5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 42 GO NRW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder – <b>einschließlich der Arbeitnehmervertreter/innen</b> – entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt</p>	<p>Vereinheitlichung der Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf § 108 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 GO n.F.; daher entfällt der bisherige Abs. 2</p>

<p>Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter/innen richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahlperiode des Betriebsrates. Sie endet in jedem Falle mit dem Tage ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft.</p>	<p>Köln (§ 42 GO NRW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. <b>Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt ist, diese Beschäftigteneigenschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.</b></p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2 GO n.F.</p>

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem durch den Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 –

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem durch den Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglied gilt die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. **Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.** Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Vereinfachung der bisherigen Regelung

<p>abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p><b>(4)</b> Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.</p>	<p><b>(4)</b> Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. <b>Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO.</b></p>	<p>Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung</p>
---	---	---